



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz  
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0  
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de  
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
23.01.2023

Geschäftszeichen

Durchwahl

Datum

26.01.2024

## Vermittlungersuchen bei der Anfrage „Datenschutzvorfälle in Verbindung mit Mikroprojekt Software“

Sehr

Ihr Vermittlungersuchen habe ich erhalten und geprüft. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorgehen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Einklang mit den Vorgaben des Landestransparenzgesetzes erfolgte. Hierzu möchte ich Folgendes ausführen:

Nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 LTranspG kann ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange das Bekanntwerden der Information der IT-Sicherheit schaden könnte. Die Veröffentlichung von Dokumentationen zur IT-Infrastruktur sowie IT-Sicherheitskonzepten stellt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme dar. Dokumentationen, Konzepte und Ausschreibungsinformationen können wesentliche Hinweise auf eingesetzte Hard- und Software, Netzstrukturen und Kommunikationsverbindungen geben, die gezielt Angriffe auf die IT-Systeme der Landesverwaltung ermöglichen würden. Um keine Angriffspunkte für Sabotage zu liefern, dürfen derartige Dokumente nicht veröffentlicht werden (Verwaltungsvorschrift zum LTranspG, Ziffer 14.1.2.7).

Die Voraussetzungen des aufgezeigten Ausnahmetatbestands liegen hier vor. Die sich aus dem Einsatz der Software potentiell ergebenden Risiken können sich je nach Umfeld und flankierenden Maßnahmen in der einzelnen Behörde unterscheiden. Dadurch können sich in der Gesamtauswirkung auf die dortige IT-Sicherheit wesentliche Unterschiede ergeben. Dies hat zur Folge, dass die von Ihnen angefragten Informationen zu Datenschutzvorfällen bei der einzelnen Behörde Rückschlüsse auf die dortige IT-Infrastruktur und dahingehende technisch-organisatorische Maßnahmen zulassen würden. Daher komme ich zu dem Ergebnis, dass trotz der Tatsache, dass bereits Informationen veröffentlicht wurden, Rückschlüsse grundsätzlich geeignet sind, die Angriffsfläche zu vergrößern.

Vor diesem Hintergrund ist kein Verstoß gegen die Vorgaben des Landestransparenzgesetzes ersichtlich. Daher sehe ich von einer Vermittlung ab.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

